

VORLESUNGSSKRIPT

Schranken des Urheberrechts

Einheit 13: Was darf die Allgemeinheit?

MODUL
Urheber- und Medienrecht

SEMESTER
SoSe 26

VERSION
1.0

Prof. Dr. Markus Oermann

Dozent

markus.oermann@thws.de

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Stand: 08.07.2026

Inhalt

1 Die Rechtsinhaberschaft – Wer ist der Schöpfer?	3
1.1 Das Schöpferprinzip	3
1.2 Allein-, Miturheber und Werkverbindung	3
2 Die Schutzdauer – Wann wird Kultur zum Gemeingut?	4
3 Schranken – Die Grenzen des Urheberrechts	5
3.1 Die Privatkopie	5
3.2 Das Zitatrecht	5
3.3 Panoramafreiheit	5
3.4 Parodie und Pastiche	6
4 Lernkontrolle	6

01

KAPITEL

Die Rechtsinhaberschaft – Wer ist der Schöpfer?

Im deutschen Urheberrecht gilt ein eherner Grundsatz, der uns fundamental von den „Work-for-hire“-Konzepten des anglo-amerikanischen Rechts abgrenzt, wonach dem Arbeitgeber das Copyright an Werken seiner Angestellten zusteht: das **Schöpferprinzip**.

1.1 Das Schöpferprinzip

Gemäß § 7 UrhG ist der Urheber immer der Schöpfer des Werkes. Dies klingt trivial, hat aber weitreichende Konsequenzen:

- **Nur natürliche Personen:** Da eine „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2) verlangt wird, kann Urheber immer nur ein Mensch sein. Keine GmbH, keine Behörde und – nach aktuellem Stand – auch keine KI.
- **Keine juristischen Personen:** Firmen können niemals Urheber sein. Wenn ein Programmierer bei SAP eine geniale Software schreibt, bleibt er der Urheber. Die Firma erwirbt lediglich Nutzungsrechte.
- **Unübertragbarkeit:** Das Urheberrecht als Ganzes ist nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG). Sagt jemand: „Ich verkaufe dir mein Urheberrecht“, meint er juristisch korrekt: „Ich räume dir exklusive Nutzungsrechte (Lizenzen) ein“.

DEFINITION

Schöpferprinzip

Das Recht entsteht „unmittelbar und unteilbar“ in der Person des Schöpfers. Es bedarf keiner Registrierung (wie beim Patent) und kann nicht wie eine Sache als Ganzes übereignet werden.

1.2 Allein-, Miturheber und Werkverbindung

Oft ist ein Werk nicht das Ergebnis eines einsamen Genies, sondern eine Teamleistung.

1. **Alleinurheber:** Eine Person schafft das Werk allein. Wichtig: Die bloße Themenvorgabe (z.B. durch eine Professorin) begründet keine Urheberschaft.
2. **Miturheberschaft (§ 8 UrhG):** Mehrere haben gemeinsam geschaffen, und die Anteile lassen sich nicht getrennt verwerten (z.B. Text und Zeichnung in einem Comic, die nur zusammen wirken).

3. **Werkverbindung (§ 9 UrhG):** Selbstständige Werke werden zu einer gemeinsamen Verwertung verbunden (Liedtext + Melodie). Hier bleiben die Werke rechtlich eigenständig, bilden aber eine Verwertungsgemeinschaft.

FALLSTUDIE**Die Bachelorarbeit**

Professor O. gibt Studentin S. ein präzises Thema und eine Gliederung für ihre Bachelorarbeit vor. S. schreibt daraufhin den Text. Wer ist Urheber?

Lösung. Die Studentin S. ist Alleinurheberin. Die bloße Anregung oder Gliederungshilfe ist kein urheberrechtlich relevanter Schöpfungsakt. Nur die Umsetzung in eine konkrete Textform genießt Schutz.

02

KAPITEL

Die Schutzdauer – Wann wird Kultur zum Gemeingut?

Urheberrecht ist ein zeitlich begrenztes Monopol. Der Gesetzgeber will, dass Werke irgendwann der Allgemeinheit gehören, um den kulturellen Fortschritt nicht zu bremsen.

- **Regeldauer:** Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre nach dem Tod** des Urhebers (§ 64 UrhG).
- **Gemeinfreiheit (Public Domain):** Danach darf jeder das Werk nutzen, verändern und verwerten, ohne jemanden um Erlaubnis zu bitten.

Testen Sie hier, ab wann bekannte Werke (oder Ihre eigenen) gemeinfrei werden:

Warnung: Beethovens Kompositionen sind zwar gemeinfrei, die Einspielung der Berliner Philharmoniker von 2024 ist es jedoch nicht! Hier greifen die **Leistungsschutzrechte** der Musiker und des Labels.

03

KAPITEL

Schranken – Die Grenzen des Urheberrechts

Damit das Urheberrecht nicht zum Showstopper für die Kultur und Wissenschaft wird, erlauben die §§ 44 ff. UrhG bestimmte Nutzungen auch ohne Zustimmung des Urhebers. Im Gegensatz zum US-amerikanischen „Fair Use“ (Generalklausel mit Einzelfallprüfung) haben wir in Deutschland einen **geschlossenen Katalog** von Einzelausnahmen (Schrankendogmatik). Alles, was nicht explizit erlaubt ist, bleibt verboten.

3.1 Die Privatkopie

Wir dürfen Kopien für den rein privaten Gebrauch anfertigen. Voraussetzungen nach (§ 53 Abs. 1 UrhG):

- **Kein Kommerz:** Die Nutzung darf keinen Erwerbszwecken dienen.
- **Keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage:** Downloads von Piraterie-Seiten (z.B. kinox.to) sind auch durch § 53 UrhG nicht gedeckt.
- **Vergütung:** Da der Staat das Kopieren im Privaten nicht kontrollieren kann (und will), zahlen wir beim Kauf von Scannern oder Handys pauschal eine „Geräteabgabe“ (§ 54 UrhG).

ÜBUNG · BEGRIFFE

Die Privatkopie erlaubt maximal sieben Exemplare für den privaten Gebrauch, sofern die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

3.2 Das Zitatrecht

Zitieren ist kein Selbstzweck zur Verschönerung, sondern ein Werkzeug der geistigen Auseinandersetzung. Voraussetzungen des Zitatrechts nach § 51 UrhG:

- **Belegfunktion:** Das Zitat muss die eigene Argumentation stützen.
- **Umfang:** Nur so viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- **Quellenangabe:** Wer den Urheber nicht nennt, begeht eine Urheberrechtsverletzung (§ 63 UrhG).

3.3 Panoramafreiheit

Was dauerhaft auf der Straße steht, gehört nach § 59 UrhG optisch der Allgemeinheit. Fassaden, Denkmäler und Brunnen dürfen fotografiert und die Bilder kommerziell genutzt werden.

Achtung: Dies gilt nur für Werke, die **bleibend** sind. Christos verhüllter Reichstag war eine temporäre Installation – hier galt die Panoramafreiheit nicht!

3.4 Parodie und Pastiche

Seit 2021 haben wir in (§ 51a UrhG) eine explizite Schranke für Parodien und Karikaturen. Wichtig ist der „innere Abstand“ zum Original: Das neue Werk muss eine eigene kritische oder humoristische Aussage treffen.

Und - alles verstanden? Machen Sie den „**Schranken-Check**“:

04

KAPITEL

Lernkontrolle

QUICK-CHECK

Ein Unternehmen lässt von einer KI ein Logo entwerfen. Wer ist der gesetzliche Urheber?

Das Unternehmen

Der Programmierer der KI

Niemand (das Logo ist gemeinfrei, da keine menschliche Schöpfung)

QUICK-CHECK

In einem YouTube-Video wird ein Foto nur eingeblendet, weil es „hübsch aussieht“. Ist das durch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt?

Ja, Bilder darf man immer zitieren.

Nein, es fehlt die Belegfunktion (Auseinandersetzung mit dem Werk).

Ja, sofern der Name des Fotografen genannt wird.